

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3393b06-aabc-3b82-9d41-cea29e7d7c8a>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
Amtliche Abkürzung	JarbSchUV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-1-5

§ 6 JArbSchUV - Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach [§ 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4a in roter Farbe zu verwenden.

